

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 2014/2
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nachdem in 23999 Insel Poel der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird auf der Grundlage

- der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 31);
 - der §§ 3, 4, 5b, 10 Abs. 1, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
 - der §§ 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06. 2004 (BGBl. I S. 1261,
- in der jeweils geltenden Fassung, das nachfolgend bezeichnete Territorium

der Gemeinde **23999 Ostseebad Insel Poel**

zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk wird durch eine gedachte Linie wie folgt begrenzt:

- Im Norden beginnend an der Ostseeküste in Höhe des Gollwitzer Leuchtturms,
- weiter nach Süden entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Kaltenhof und Gollwitz bis zur 1. Wegbiegung des Verbindungsweges Gollwitz – Kaltenhof,
- süd-östlich fortlaufend bis zur 1. Straßenbiegung der Verbindungsstraße Vorwerk – Gollwitz,
- im weiteren Verlauf wird die östliche Begrenzung durch die Verbindungsstraße Vorwerk – Gollwitz gebildet und verläuft ab der Einmündung in die Kreisstraße (K 32) auf der Inselstraße von Vorwerk über Malchow bis zum Ortseingang Fährdorf,
- unter nördlicher Umgehung von Fährdorf kreuzt diese Linie im Süden die L 121 (Fährdorf – Kirchdorf),
- die Linie verläuft weiter entlang des Verbindungsweges nach Fährdorf Hof und wird ab Ortsausgang Fährdorf Hof in einer gedachten Linie in Richtung Süd-Westen über den Kirchsee bis zur südlichen Begrenzung der Ortslage Weitendorf Hof entlang geführt,
- kreuzt die Straße nach Brandenhufen und verläuft weiter in Richtung Westen entlang des Landweges bis zur Verbindungsstraße Wangern – Hinterwangern,
- einer gedachten Linie in nord-westlicher Richtung folgend, östlich vorbei an der Wohnbebauung Timmendorf Nr. 2,
- hier erneut die L 121 querend und in Richtung Norden, westlich an der Ortslage Timmendorf vorbei bis zur Ostseeküste,
- weiterhin entlang der Küste in Richtung Osten um am Leuchtturm in Gollwitz den Kreis zu schließen.

Für diesen Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:

1. Besitzer von Bienenvölkern und frei umherstehenden Bienenbehausungen haben diese unter Angabe des Standortes unverzüglich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. (Telefon: 038 41 - 3040 - 3901).
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Begründung liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor.

Hinweise:

- Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die für die Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
- Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Absatz 2 der Bienenwechsellagerungsverordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) dar und kann gemäß § 76 Abs. 3 des TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung und/oder die damit verbundenen Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift.

Ein Widerspruch gegen die Festlegungen der Nummern 2 bis 5 hat nach § 80 des Tierseuchengesetzes, gegen die Nummer 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

DVM Klamt

Amtstierarzt / Fachdienstleiter